



Februar 2017

AK Positionspapier

Verordnungsvorschlag über Maßnahmen gegen Geoblocking und andere Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Niederlassungsortes des Kunden

Wir über uns

Die Bundesarbeitskammer ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,4 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler als auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die BAK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Das AK EUROPA Büro in Brüssel wurde 1991 errichtet, um die Interessen aller Mitglieder der Bundesarbeitskammer gegenüber den Europäischen Institutionen vor Ort einzubringen.

Zur Organisation und Aufgabe der Bundesarbeitskammer in Österreich

Die Bundesarbeitskammer Österreichs bildet die Dachorganisation von neun Arbeiterkammern auf Bundesländerebene, die gemeinsam den gesetzlichen Auftrag haben, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Im Rahmen ihrer Aufgaben beraten die Arbeiterkammern ihre Mitglieder unter anderem in Fragen des Arbeitsrechts, des KonsumentInnenschutzes, in Sozial- und Bildungsangelegenheiten. Mehr als drei Viertel der rund 2 Millionen Beratungen jährlich betreffen arbeits-, sozial- und insolvenzrechtliche Fragestellungen. Darüber hinaus nimmt die Bundesarbeitskammer im Rahmen von legislativen Begutachtungsverfahren die Aufgabe wahr, die Positionen der ArbeitnehmerInnen und der KonsumentInnen gegenüber dem Gesetzgeber in Österreich als auch auf EU-Ebene einzubringen.

Alle österreichischen ArbeitnehmerInnen sind per Gesetz Mitglied der Arbeiterkammern. Die Mitgliedsbeiträge sind gesetzlich geregelt und betragen 0,5 Prozent des Bruttoeinkommens (maximal bis zur Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung). 750.000 (ua Arbeitslose, Eltern in Karenz, Präsenz- und Zivildienstler) der rund 3,4 Millionen Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, haben aber Anspruch auf das volle AK-Leistungsangebot!

Rudi Kaske
Präsident

Christoph Klein
Direktor

Die Position der AK im Einzelnen

Die Weiterentwicklung des Verbraucherschutzes in Europa ist der Bundesarbeitskammer (BAK) ein besonderes Anliegen. Sie unterstützt die EU-Kommission grundsätzlich in ihrer Bemühung, mit dem Verordnungsvorschlag zu „Geoblocking“ dem Rechtsanwender dabei helfen zu wollen, ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen von KonsumentInnen bei grenzüberschreitenden Geschäften leichter zu identifizieren und damit einfacher verfolgen zu können.

Der momentane Verhandlungsstand (gemeinsame Ausrichtung im Rat, Berichtsentwurf des EP-Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz) gibt allerdings Anlass zur Sorge,

- dass das angestrebte Ziel vollständig verfehlt wird und
- zu allem Überfluss drohen KonsumentInnen auch noch nachteilige Eingriffe ins ausgewogen geregelte und vom EUGH in der Regel ebenso judizierte Kollisionsrecht („ROM I-VO“ in Bezug auf das bei grenzüberschreitenden Verbrauchergeschäften anzuwendende Recht und „Brüssel-Ia-VO“ in Bezug auf die Gerichtszuständigkeit in derartigen Fällen).

Dass die ursprünglichen Präzisierungsziele in Bezug auf die rechtliche Einordnung von Ungleichbehandlungen bei Binnenmarktgeschäften von Verbrauchern mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf verfehlt werden, bedauern wir als Verbraucherorganisation natürlich außerordentlich.

Dass aber unter der Maxime des Verbraucherschutzes die bestehenden kollisionsrechtlichen Sonderregeln für Verbraucher ausgehöhlt werden, dagegen wenden wir uns mit aller Entschiedenheit: Von diesem gut austarierten System darf keinesfalls abgewichen werden!

Vor diesem Hintergrund richten wir die eindringliche Bitte an Sie, sehr geehrte Frau Abgeordnete / sehr geehrter Herr Abgeordneter, sich gegen eine Absenkung des bisherigen Verbraucherschutzniveaus und für eine verbraucherfreundliche Neugestaltung des Entwurfs einzusetzen!

Zusammenfassend lehnt die BAK im Berichtsentwurf des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz jene Erwägungsgründe und verfügbaren Bestimmungen ab

- **die das Verbraucherstatut und den Verbrauchergerichtsstand nach den VO Rom I und Brüssel Ia massiv aushöhlen würden. Die Sonderkollisionsnormen für grenzüberschreitende Verbrauchergeschäfte (samt der darauf aufbauenden EUGH-Judikatur) dürfen auf gar keinen Fall durch Interpretationen, die der vorliegende Entwurf vornimmt, ange-tastet werden.**

Zur Erklärung: Das Verbraucherstatut bzw. der Verbrauchergerichtsstand wären ausgeschlossen, soweit ein Onlinehändler in seinen AGBs auf seine „Absicht“ verweist, seine Produkte oder Dienste nur in

bestimmten Mitgliedstaaten vertreiben zu wollen und bestimmte Länder dabei ausspart. Verbraucher aus nicht erwähnten Ländern könnten sich im Streitfall in krasser Abkehr zur gegenwärtigen Rechtslage nicht mehr auf das anzuwendende Recht und die Gerichtszuständigkeit ihres Wohnsitzlandes berufen. Der offensichtliche Leitgedanke dabei: KonsumentInnen aus Ländern, die in den AGBs nicht angeführt sind, würden nur des Diskriminierungsverbots wegen als Vertragspartner akzeptiert werden. Wer dem Anbieter einen Vertragsabschluss gegen seinen erklärten Willen „abringt“, soll im Gegenzug bisherige Vorteile (in Form des Verlusts der Anwendung des Rechts und der Gerichtszuständigkeit des Wohnsitzlandes des Verbrauchers) einbüßen.

- **die den Anwendungsbereich des Diskriminierungsverbots unverständlich weit einschränken. Es darf als äußerst praxisfern und verbraucherunfreundlich bezeichnet werden, wenn die gängigste Variante von grenzüberschreitender Massengeschäftspraxis (nämlich der Onlineversandhandel inklusive Lieferung an die Wohnsitzadresse des Verbrauchers) vom Verbot gar nicht erfasst sein soll.**

Zur Erklärung: Die Beschwerdestatistik der europäischen Verbraucherzentren verweist auf vielfältige Diskriminierungspraktiken (Vertragsverweigerungen sowie Preis- oder Konditionenunterschiede abhängig von der Herkunft des Verbrauchers) gerade bei diesem Geschäftstypus. Die gängigste grenzüberschreitende Vertriebspraxis außer Betracht zu lassen,

bedeutet, dass die Wirksamkeit der Verordnung in der Praxis weit hinter den berechtigten Verbrauchererwartungen zurückbliebe.

- **wonach der Anbieter trotz Diskriminierungsverbots sehr wohl weiterhin „gezielte Angebote“ zu unterschiedlichen Preisen oder Bedingungen an spezifische Kundengruppen richten darf, solange diese Entscheidung auf Marketingstrategien und nicht der bloßen Nationalität des Kunden basiert. Daraus ergeben sich Nachweisschwierigkeiten, die die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen in der Praxis schwer behindern werden.**

Zur Erklärung: Statt der subjektiven Motivlage des Unternehmers sollten objektive Kriterien für die Vermessung der Grenze zwischen gerecht- und ungerechtfertigter Ungleichbehandlung von Kunden maßgeblich sein. Andernfalls stünde die vorliegende Verordnung im Widerspruch zur Dienstleistungs-RL, die die Zulässigkeit einer unterschiedlichen Behandlung von KonsumentInnen vom Nachweis objektiver Gründe abhängig macht.

Zuletzt sei noch angemerkt, dass auch eine Übernahme des Ratstextes BAK-seits abgelehnt wird. Denn dieser nimmt ebenfalls eine unvertretbare Auslegung des Kollisionsrechts vor. Im Ratsdokument wäre daher ersatzlos die Passage zu streichen,

- **wonach ein bloßes Einhalten der vorliegende VO nicht suggerieren solle, der Anbieter wollte seine Aktivitäten auf ein bestimmtes Zielland ausrichten.**

Zur Erklärung: Folglich dürfte der Umstand, dass der Anbieter mit einem KonsumentInnen aus einem anderen Mitgliedsland einen Vertrag abschließt, nicht mehr „automatisch“ ein relevantes Element für die Beurteilung der grenzüberschreitenden Ausrichtung eines Angebots darstellen. Damit würden die Gestaltungselemente, die ein Gericht zur Bewertung heranzieht, ob sich anzuwendendes Recht und Gerichtszuständigkeit nach dem Wohnort des Verbrauchers richten, stark eingengt.

Allgemeines zum Entwurf

In Artikel 20 der Dienstleistungs-RL heißt es, dass die MS sicherstellen sollten, dass dem Dienstleistungsempfänger (einschließlich Verbrauchern) keine diskriminierenden Anforderungen auferlegt werden, die auf dessen Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz beruhen, und dass auch der Zugang zu einer Dienstleistung nicht eingeschränkt wird. Typische Beispiele für solche Einschränkungen wären etwa ein multinationaler Online-Händler, der es einem Kunden nicht erlaubt, direkt über eine Website einzukaufen, sondern diesen Kunden an einen Onlineshop in seinem eigenen Land weiterleitet, wo die Preise und Bedingungen anders sind. Ein anderer Fall einer Nichteinhaltung wäre etwa gegeben, wenn ein Händler sich weigert, ein Produkt an einen Kunden in einem anderen Land zu liefern, ohne dies zu begründen. Laut der Richtlinie ist es erlaubt, „Unterschiede bei den Zugangsbedingungen vorzusehen, die unmittelbar durch objektive Kriterien gerechtfertigt sind“.

Aus dem Prüfbericht des europäischen Rechnungshofes „Die Dienstleistungsrichtlinie: Hat die Kommission eine

wirksame Durchführung sichergestellt?“ geht zweifelsfrei hervor, dass sich Art 20 Dienstleistungs-RL in der Praxis nicht bewährt hat. Die Norm bietet aufgrund ihrer Unbestimmtheit derzeit keine brauchbare Handhabe, gegen diskriminierende Praktiken gegenüber Verbrauchern erfolgreich vorzugehen.

Beispiele aus dem Bericht des EU-Rechnungshofes zur Illustration:

- Bei der Online-Buchung eines Urlaubspakets bei einem Freizeitpark in Frankreich wählte eine bulgarische Verbraucherin aus Versehen das Vereinigte Königreich als ihren Wohnsitz aus. Sie bemerkte bald darauf ihren Irrtum und wählte stattdessen Bulgarien aus. Die Verbraucherin erfuhr, dass es einen Preisunterschied von fast 40 % gab und sie 500 Euro mehr als britische Verbraucher zahlen sollte.
- Während seines Urlaubs in einem österreichischen Skigebiet entdeckte ein deutscher Verbraucher, dass der Kaufpreis für Fahrkarten für Skilifte für Touristen viel höher war als für österreichische Einwohner.

Das Fazit des Rechnungshofes: „Es gibt Hinweise darauf, dass viele Verbraucher weiterhin Probleme beim Zugang zum Binnenmarkt für Dienstleistungen haben, auch wenn sie keine förmlichen Beschwerden einreichen....Trotz der „Nulltoleranzpolitik“ hat es seit der Einführung der Richtlinie nur neun Vertragsverletzungsverfahren aufgrund von nationalen Rechtsvorschriften gegeben, die nicht mit der Richtlinie im Einklang waren.“

Vor dem Hintergrund solcher erheblicher Vollzugsdefizite wurde der Kommissionsentwurf zum „Geoblocking“

BAK-seits grundsätzlich sehr begrüßt. Ziel des Kommissionsentwurfes war es, den in der EU-Dienstleistungs-RL enthaltenen, unbestimmten Begriff der „ungerechtfertigten Diskriminierung“ von KonsumentInnen aufgrund ihrer Nationalität oder ihres Wohnsitzes bei grenzüberschreitenden Vertragsabschlüssen zu präzisieren. Dadurch sollte die Rechtssicherheit erhöht und Maßnahmen gegen diskriminierende Praktiken erleichtert werden.

Der Wettbewerbsrat hat Ende November eine gemeinsame Ausrichtung beschlossen, wonach grundsätzlich eine Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes verboten sein soll. Dem Ratstext zufolge dürfen Kunden alle länderspezifischen Webseiten der Anbieter einsehen (Verbot von Geoblocking). Es dürfen aus Gründen der Staatsangehörigkeit bzw. des Wohnsitzes dann keine unterschiedlichen Kaufbedingungen gelten, wenn der Anbieter Lieferungen in das betreffende Land anbietet oder der Kunde die Bestellung selbst abholt, elektronisch abrufbare Güter bestellt werden oder der Kunde Dienste vor Ort nutzen möchte (zB Schilifte, Vergnügungsparks). Aufgrund der weitreichenden Ausnahmen von diesem Grundsatz und widersprüchlichen Vorgaben im Ratpapier erwartete die BAK von EU-Parlamentsseite noch erhebliche Verbesserungen.

Statt der erhofften Verbesserungen entfernt sich der Berichtsentwurf des EPs aber noch weiter vom Ziel einer praktischen Anwendbarkeit des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung der Dienstleistungs-RL und verschlechtert zu allem Überflus auch noch die Rechtsposition der Verbraucher im Streitfall durch Eingriffe ins gegenwärtige Kollisionsrecht.

Zu den Details des Entwurfes

Zu ÄA 10 betreffend ErwG 10 – ersatzlose Streichung folgender Passagen

„Um die Rechtssicherheit sowohl für Anbieter als auch Verbraucher zu erhöhen und so den grenzüberschreitenden Handel zu fördern, werden in dieser Verordnung konkrete Vorgaben zu Kollisionsnormen und Zuständigkeitsvorschriften im Hinblick auf Verbraucherverträge gemacht. Anbieter könnten auf ihrer Online-Schnittstelle oder in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Zugang klar und verständlich angeben, dass sie die Absicht haben, an Verbraucher aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu verkaufen. Wenn ein Verbraucher aus einem Mitgliedstaat, der vom Anbieter nicht angegeben ist, dennoch einen Vertrag entsprechend Artikel 4 dieser Verordnung abschließen möchte, sollte das anwendbare Recht anhand der Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr 593/2008 bestimmt werden. Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr 593/2008 sollte nicht gelten. Darüber hinaus können Rechtssachen in diesen Angelegenheiten von den beteiligten Parteien vor die Gerichte des Mitgliedstaats gebracht werden, in dem der Anbieter ansässig ist. Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr 1215/2012 sollte nicht gelten.“

KonsumentInnenanliegen: Das Verbraucherstatut in Rom I und Brüssel Ia darf durch den VO-Entwurf nicht berührt werden.

Begründung:

Die VO von Rom I und Brüssel Ia (samt der darauf aufbauenden EUGH-Judikatur) müssen durch den vorliegenden Entwurf unbedingt unangetastet bleiben. ErwG 10 enthält Auslegungen zur „Ausrichtung“ von Angeboten auf be-

stimmte Märkte. Derartige Interpretationen sind ausschließlich dem EUGH auf Basis der beiden kollisionsrechtlichen Rechtsakte vorbehalten. Die Auslegung durch den EUGH erfolgt einzelfallsbezogen, wodurch vergleichsweise sachgerechtere Entscheidungen zu erwarten sind als durch die im ErWG vorgenommene weitreichende, pauschalisierende Ausnahme vom Verbraucherstatut und Verbrauchergerichtsstand.

Das Verbraucherstatut bzw der Verbrauchergerichtsstand würde dem ErWG zufolge in folgenden Fällen ausgeschlossen sein: soweit ein Onlinehändler in seinen AGBs auf seine „Absicht“ verweist, seine Produkte oder Dienste nur in bestimmten Mitgliedstaaten vertreiben zu wollen und den Wohnsitzstaat eines konkreten Verbrauchers dabei ausspart, könnte sich dieser Verbraucher im Streitfall nicht mehr auf das anzuwendende Recht und die Gerichtszuständigkeit seines Landes berufen. Der offensichtliche Leitgedanke hinter diesem Vorschlag: KonsumentInnen aus Ländern, die in den AGBs nicht aufgelistet sind, würden quasi nur des Diskriminierungsverbots der vorliegenden Verordnung wegen als Vertragspartner akzeptiert. Verbraucher, die dem Anbieter den Vertragsabschluss solcherart „abringen“, sollen im Gegenzug im Streitfall ihrer bisherigen rechtlichen Vorteile (Anwendung des Rechts des Wohnsitzlandes des Verbrauchers und Gerichtszuständigkeit am Wohnsitzort des Verbrauchers) verlustig gehen.

Aus Verbrauchersicht wäre dies ein unvertretbar schlechter Abtausch an Rechten. Der im ErWG 10 vorgenommene generelle Ausschluss der Sonderregeln für Verbrauchergeschäfte ergibt sich im Übrigen weder aus den Kollisionsnormen noch aus der bisherigen EUGH-Judikatur. Im Gegenteil: bei

der Klärung der Frage nach der grenzüberschreitenden „Ausrichtung“ eines (Online-) Angebots auf andere als den Heimatmarkt sind immer alle sich bietenden Sachverhaltselemente (Sprache der Webseite, Lieferort usw) vom entscheidenden Gericht miteinzubeziehen.

Der Vorschlag ist für den Verbraucher nicht nur äußerst nachteilig, er überschreitet auch die Kompetenz des EU-Gesetzgebers, der damit die Zuständigkeit des europäischen Gerichtshofs an sich zu ziehen versucht. Außerdem höhlt der Vorschlag die Sonderregeln für Verbraucher in der Rom I und Brüssel Ia – VO in unakzeptabler Weise aus: jeder Anbieter würde aus taktischen Gründen dazu übergehen, in seinen AGBs nur wenige Länder auszuweisen, die er „aus freien Stücken“ zu versorgen bereit ist, um damit dem Verbraucherstatut zu entgehen.

Im Übrigen enthält auch der Ratsvorschlag keine akzeptable Kompromissformel. Dieser enthält die folgende Formulierung: „Insbesondere sollte die bloße Tatsache, dass ein Anbieter die Vorschriften dieser Verordnung einhält, für die Zwecke dieser Anwendung **nicht automatisch so ausgelegt werden, dass er seine Tätigkeit auf den Mitgliedstaat des Verbrauchers ausrichtet**“. Folglich dürfte der Umstand, dass der Anbieter mit einem KonsumentInnen aus einem anderen Mitgliedsland einen Vertrag abschließt, nicht mehr „automatisch“ ein relevantes Element für die Beurteilung der Ausrichtung eines Angebots darstellen. Damit würden die Gestaltungselemente, die von einem Gericht zur Bewertung herangezogen werden können, stark eingengt.

Zu ÄA 21 betreffend ErwG 21 – ersatzlose Streichung

„In all diesen Fällen, in denen der Anbieter seiner Tätigkeit nicht in dem Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher ansässig ist, nachgeht und seine Tätigkeit auch nicht auf diesen Mitgliedstaat ausrichtet, kommt es für den Anbieter – im Einklang mit den Rechtsvorschriften über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht und über die gerichtliche Zuständigkeit in den Verordnungen (EG) Nr 593/2008 und (EU) Nr 1215/2012 – durch die Einhaltung dieser Verordnung nicht zu zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit der gerichtlichen Zuständigkeit oder Unterschieden beim anzuwendenden Recht. Geht der Anbieter hingegen seiner Tätigkeit im Mitgliedstaat des Verbrauchers nach oder richtet er seine Tätigkeit auf diesen Mitgliedstaat aus, so hat er damit seine Absicht zum Ausdruck gebracht, Geschäftsbeziehungen zu Verbrauchern aus diesem Mitgliedstaat aufzunehmen, und ist somit in der Lage gewesen, etwaige derartige Kosten zu berücksichtigen.“

KonsumentInnenanliegen: Das Verbraucherstatut in Rom I und Brüssel Ia darf durch den VO-Entwurf nicht berührt werden.

Begründung:

Die Textvorschläge der EU-Kommission, des Rats- und europäischen Parlaments bringen sinngleich zum Ausdruck, dass Anbieter nicht mit zusätzlichen Kosten dadurch belastet werden dürfen, dass sie die vorliegende Verordnung einhalten. Diese Zusicherung kann den Anbietern allerdings nicht gegeben werden, ohne gleichzeitig unverhältnismäßig weit in bestehenden Verbraucherrechte einzugreifen. Im Grunde wird der Anbieterseite damit

pauschal und undifferenziert zugestanden, dass ihnen bei Beachtung dieser Verordnung im grenzüberschreitenden Streitfall nur jene Kosten entstehen, die sie auch bei inländischen Konflikten mit Kunden zu tragen hätten. Dieses Zugeständnis setzt somit voraus, dass die Sonderregeln für grenzüberschreitende Verbrauchergeschäfte (Gerichtszuständigkeit und anwendbares Recht des Wohnsitzlandes des Verbrauchers) in diesen Fällen nicht anwendbar sind.

Wir verweisen auf die Ausführungen zu ErwG 10: dies wäre ein unverhältnismäßig weitreichender Eingriff in die bisherigen Verbraucherrechte.

Zu ÄA 42 betreffend Art 1 Abs 5 (Rats-text) bzw ÄA 76 betreffend Art 8a (neu; EP-Berichtsentwurf) – ersatzlose Streichung

„Wenn ein Anbieter in klarer und verständlicher Weise auf seiner Online-Schnittstelle oder in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Zugang angibt, dass er die Absicht hat, an Verbraucher aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu verkaufen, wird das Recht, das auf einen unter Artikel 4 dieser Verordnung fallenden Vertrag mit einem Verbraucher aus einem Mitgliedstaat anzuwenden ist, den der Anbieter nicht genannt hat, gemäß Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) 593/2008 ermittelt. Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr 593/2008 findet keine Anwendung. Rechtssachen in Bezug auf einen Vertrag, der unter Absatz 1 fällt, können von den Parteien vor die Gerichte des Mitgliedstaats gebracht werden, in dem der Anbieter ansässig ist.“

KonsumentInnenanliegen: Das Verbraucherstatut in Rom I und Brüssel Ia darf durch den VO-Entwurf nicht berührt werden.

Begründung:

Wie schon in den Ausführungen zum korrespondierenden ErWG näher ausgeführt, wird ein expliziter und derart weitreichender Ausschluss des Verbraucherstatus und des Verbrauchergerichtsstands BAK-seits entschieden abgelehnt. Die Frage nach der „Ausrichtung“ hat sich weiterhin an der bestehenden Judikatur des EuGH und den dafür maßgeblichen Einzelfallabwägungen (Würdigung der Gesamtumstände) zu orientieren. Die Verordnungen Rom I und Brüssel Ia enthalten ein hohes Verbraucherschutzniveau, haben sich bewährt und dürfen keinesfalls leichtfertig ausgehöhlt werden. Vor diesem Hintergrund sind Art 8a (bzw Art 1 Abs 5) unbedingt aus dem verfügbaren Teil zu streichen.

ÄA 57 betreffend Art 4 Abs 1 lit a – Überarbeitung der Bestimmung

*„Anbieter dürfen in folgenden Fällen für den Zugang zu ihren Waren oder Dienstleistungen keine unterschiedlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit bzw des Wohnsitzes oder des vorübergehenden Aufenthaltsortes des Verbrauchers anwenden, wenn der Verbraucher: 1 a) **Waren kaufen möchte und der Anbieter in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Zugang die Zustellung dieser Waren an einen Ort in einem Mitgliedstaat anbietet, der nicht dem Mitgliedstaat entspricht, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, einschließlich der Option, die Waren an einem Ort abzuholen, der zwischen Anbieter und Verbraucher vereinbart wird.**“*

KonsumentInnenanliegen:

Es sollte der Ratstext aufgegriffen werden, womit die Textierung folgendermaßen zu lauten hat:

„a) Waren von einem Anbieter kaufen möchte und diese Waren zu einem Ort in einem Mitgliedstaat geliefert werden, für den der Anbieter in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen die Lieferung anbietet, oder wenn sie an einem zwischen dem Anbieter und dem Kunden vereinbarten Ort in einem Mitgliedstaat, für den der Anbieter in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen eine solche Option anbietet, abgeholt werden.“

Begründung:

Angesichts des angestrebten Ziels, Fälle von ungerechtfertigter Diskriminierung leichter ausfindig zu machen und beseitigen zu können, ist es unverständlich, dass der Hauptanwendungsfall dem Anwendungsbereich der Verordnung entzogen sein soll. Die grenzüberschreitende Vertriebspraxis wird von Onlineversandgeschäften mit inkludierter Lieferung dominiert. Deshalb gerade dieser Geschäftstypus vom Diskriminierungsverbot ausgenommen werden soll, ist alles andere als nachvollziehbar. Es sei auf die Beschwerdestatistik der europäischen Verbraucherzentren verwiesen, die belegen, dass Diskriminierungspraktiken besonders häufig bei grenzüberschreitenden Onlinekäufen mit inkludierter Lieferung auftreten. Offenbar soll sich der Verbraucher – den Intentionen des EP-Berichts zufolge – nur dann auf Art 4 berufen können, wenn der Anbieter in seinen AGB die Möglichkeit einer Abholung (auch in einem anderen Land als dem des Unternehmenssitzes) vorsieht. Diese Fallkonstellation ist extrem praxisfern. Ohne Einbeziehung von typischen, massenhaften Verbrauchergeschäften – das ist unbestrittenermaßen der Onlineabsatz von Waren samt Lieferung an den Wohnsitz des Bestellers – bliebe die Verordnung derart weit hinter den Verbrauchererwartungen zurück, dass ihr

Beschluss überhaupt nochmals überdacht werden sollte.

**ÄA 61 betreffend Art 4 Abs 1a (neu) iVm
ÄA 17 betreffend ErwG 17 – Streichung
der Bestimmung und Einführung eines
Kriterienkatalogs bezüglich objektiv ge-
rechtfertigter Ungleichbehandlungen**

„Das Verbot nach Absatz 1 hindert einen Anbieter nicht daran, unterschiedliche allgemeine Geschäftsbedingungen für den Zugang zwischen Mitgliedstaaten oder innerhalb eines Mitgliedstaats anzuwenden, die für Verbraucher in einem bestimmten Hoheitsgebiet oder für eine bestimmte Gruppe von Verbrauchern gelten, sofern sie nicht auf Grundlage der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des vorübergehenden Aufenthaltsortes definiert werden.“

KonsumentInnenanliegen:

Statt auf subjektive Motive des Unternehmers (Diskriminierungsabsicht aufgrund der Staatsangehörigkeit des Verbrauchers) abzustellen, die in der Praxis nie nachweisbar sind, sollte eine Liste an objektiven Rechtfertigungsgründen erstellt werden.

Begründung:

Das in den definierten Anwendungsfällen geltende Diskriminierungsverbot soll Händler sichtlich nicht darin beschränken, Angebote zu unterschiedlichen Preisen und Konditionen zielgerichtet an die Bevölkerung verschiedener Mitgliedstaaten oder anders definierter Zielgruppen zu richten. Fraglich ist, ob mit diesem Zugeständnis maßgeschneiderter Angebote nicht Art 20 der Dienstleistungs RL ausgehöhlt wird, mit anderen Worten der vorliegende Entwurf die Verbrauchersituation gegenüber dem ursprünglichen Ziel nicht verbessert sondern möglicherweise sogar verschlechtert.

Territorial ausgerichtete Preise widersprechen nicht nur den Verbrauchererwartungen sondern auch Art 20 der Dienstleistungs-RL, der „objektive Kriterien“ für eine Ungleichbehandlung beim Preis verlangt. Zielgruppenspezifisches oder auf Regionen ausgerichtetes Marketing durch verschiedene Preisgestaltung liegt aber vollständig im subjektiven Ermessen des Händlers. Solange ein Unternehmer behauptet, eine Ungleichbehandlung sei auf Marketingstrategien und nicht die bloße Nationalität des Kunden zurückzuführen, wären Differenzierungen stets gerechtfertigt. Daraus ergeben sich Nachweisschwierigkeiten, die die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen in der Praxis schwer behindern bzw sogar verunmöglichen würden.

Diskutiert wurde bislang lediglich, ob (objektiv feststellbare) erhebliche Kaufkraftunterschieden zwischen den MS eine Rechtfertigung für unterschiedliche Preise auf den länderspezifischen Webseiten ein und desselben Anbieters darstellen könnten. Noch weitergehende Preisdifferenzierungen (feingranuliert nach Zielgruppen zB auf Basis von Verhaltensprofilen im Internet) kann aus Verbrauchersicht keinesfalls zugestimmt werden. Das ursprüngliche Ziel eines diskriminierungsfreien Onlinehandels im Binnenmarkt, der allen KonsumentInnen Zugang zu den gleichen Bedingungen gewährt, wird damit eindeutig verfehlt.

Auch territorial ausgerichtete Vertragsklauseln, die bspw das „After sale“ Service verschieden regeln, widersprechen zumindest bei transnationalen Onlinehandelskonzernen den Binnenmarkterwartungen der Verbraucher. KonsumentInnen laufen in der Praxis Gefahr, über diese Differenzierungen nicht ausreichend vor dem Kauf unterrichtet zu

sein (angesichts der großen Menge an Pflichtinformationen würden Hinweise selbst bei prominenter Platzierung vom durchschnittlich aufmerksamen Verbraucher oft nicht wahrgenommen). Eine Ausnahme vom Diskriminierungsverbot bei den Konditionen ist deshalb nur bei national operierenden Händlern ohne europaweite Logistikinfrastruktur überhaupt denkmöglich.

Statt auf die subjektiven Motive der Anbieterseite bei einer Ungleichbehandlung abzustellen, sollte eine nicht abschließende Liste an objektiven Kriterien entworfen werden, anhand der die Gerichte gerechtfertigte von ungerechtfertigten Ungleichbehandlungen abzugrenzen haben.

Für weitere Fragen steht Ihnen gerne

Daniela Zimmer

T: + 43 (0) 1 501 65 2722
daniela.zimmer@akwien.at

sowie

Peter Hilpold

(in unserem Brüsseler Büro)
T +32 (0) 2 230 62 54
peter.hilpold@akeuropa.eu

zur Verfügung.

Österreichische Bundesarbeitskammer

Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien, Österreich
T +43 (0) 1 501 65-0

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU
Avenue de Cortenbergh 30
1040 Brüssel, Belgien
T +32 (0) 2 230 62 54
F +32 (0) 2 230 29 73